

Aktenzeichen: 6 AZR 163/79

LAG Frankfurt am Main

Urteil des BAG vom 8. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: Rahmentarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk vom 10. August 1971 § 41; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im Maler- und Lackiererhandwerk vom 10. August 1971 § 2.6; BUrlG § 6 Abs. 1

Leitsatz:

Die Beitragspflicht des Arbeitgebers zur Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk besteht auch hinsichtlich des bei ihm verdienten Lohnes eines Arbeitnehmers, der für das Kalenderjahr seinen Urlaub bereits bei einem branchenfremden Arbeitgeber erhalten hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
8. Oktober 1981

Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Gehringer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. Oktober 1978 - 3 Sa 456/78 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Zur Klarstellung wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main in Absatz 3 des Tenors wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, an den Kläger weitere 1.391,37 DM wie Gesamtschuldner zu zahlen.

3. Die Kosten der Revision tragen die Beklagten wie Gesamtschuldner.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger ist die durch den allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) vom 10. August 1971 in Form eines eingetragenen Vereins errichtete Urlaubskasse. Er verlangt von den Beklagten Beiträge für einen gewerblichen Arbeitnehmer, der bei der Beklagten zu 1) im zweiten Halbjahr 1973 sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und im ersten Halbjahr bereits seinen vollen Jahresurlaub bei einem branchenfremden Arbeitgeber erhalten hat. Der Beklagte zu 2) ist Gesellschafter der Beklagten zu 1).

In § 41 RTV heißt es über den Kläger:

- "1. Als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht eine "Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk" mit dem Sitz in Wiesbaden (Urlaubskasse).
2. Die Urlaubskasse hat insbesondere die Aufgabe, die Auszahlung des den Arbeitnehmern nach diesem Tarifvertrag zustehenden Urlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes zu sichern.
3. Die Arbeitgeber haben die dazu erforderlichen Mittel durch Beiträge an die Urlaubskasse aufzubringen. Auf die Beiträge hat die Kasse einen unmittelbaren Anspruch. Die Höhe der Beiträge, deren Einzahlung und Verwaltung sowie die Erstattung des Urlaubsentgeltes und des zusätzlichen Urlaubsgeldes an die Arbeitgeber werden in einem besonderen Tarifvertrag - Verfahrenstarifvertrag - geregelt.



4. [JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Arbeitsverhältnisse bei den Beklagten unterlagen ferner dem allgemeinverbindlichen "Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub im Maler- und Lackiererhandwerk" (VTV) vom 10. August 1971. Dort heißt es u.a.:

"§ 2

I.6. Der Arbeitgeber hat zur Aufbringung der Mittel für die tariflich festgelegten Leistungen an Urlaub und zusätzlichem Urlaubsgeld einen Gesamtbetrag von 12 % der Bruttolohnsumme ... aller von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer des Betriebes an die Urlaubskasse abzuführen."

Der Kläger hat in erster Instanz von den Beklagten als Gesamtschuldner Zahlung der tariflichen Beiträge zur Zusatzversorgung und an die Urlaubskasse verlangt und beantragt, die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.517,86 DM zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 126,49 DM stattgegeben, das Landesarbeitsgericht in vollem Umfang. Es hat im wesentlichen ausgeführt, der Wortlaut des § 2 Ziff. I.6. VTV sei eindeutig und lasse keine Auslegung zu. Der Kläger werde vom VTV erfaßt. Also seien auch die Beiträge abzuführen. Die Beitragspflicht habe sich durch Zwischenschalten der Urlaubskasse verselbständigt. Sie bestehe daher unabhängig von dem Urlaubsanspruch des einzelnen Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber bekomme im übrigen seine Aufwendungen von der Kasse ersetzt.

Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten ihren erstinstanzlichen Antrag weiter. Sie sind der Auffassung, der Urlaubsanspruch sei höchstpersönlicher Natur. Seine Sicherung - die der VTV anstrebe - könne sich daher nur auf die Person des Urlaubsberechtigten beziehen und nicht auf die Arbeitnehmer als Gesamtheit. Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts verschaffe dem Arbeitnehmer einen doppelten Urlaubsanspruch und verstoße daher gegen das Bundesurlaubsgesetz. Schon aus der Allgemeinverbindlichkeitserklärung sei zu entnehmen, daß nur die Arbeitnehmer am Verfahren nach dem VTV



teilnehmen, die einen individuellen Urlaubsanspruch hätten. Nach der Auslegung des Landesarbeitsgerichts erhalte die Urlaubskasse für den betroffenen Arbeitnehmer Beiträge, ohne zur Gegenleistung verpflichtet zu sein. Die Beklagten beantragen, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

I. Die Beitragspflicht der Beklagten zu 1) folgt aus dem § 2 Ziff. I.6. Abs. 1, § 1 Ziff. I., II.1., III. VTV, die Haftung des Beklagten zu 2) aus den §§ 128 HGB, 421 BGB. RTV und VTV sind allgemeinverbindlich (Bundesanzeiger Nr. 215 vom 19. November 1971, S. 2) und damit auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien anwendbar (§§ 5 Ziff. 4., 4 Ziff. 2. TVG).

Auch der Lohn von Arbeitnehmern, die schon für das laufende Jahr bei einem branchenfremden Arbeitgeber Urlaub erhalten haben, ist der Berechnung der an den Kläger abzuführenden Beiträge zugrunde zu legen. Das Landesarbeitsgericht weist zu Recht darauf hin, daß es für die Beitragspflicht nicht auf die individuellen Urlaubsansprüche einzelner Arbeitnehmer ankommt. Dies entspricht Wortlaut und Sinn der einschlägigen Tarifbestimmungen.

1. § 2 Ziff. I.6. VTV unterscheidet seinem Wortlaut nach nicht zwischen Arbeitnehmern, die noch Urlaub für das laufende Jahr beanspruchen können, wenn sie erstmals in einem Betrieb der Maler- und Lackiererbranche Arbeit aufnehmen, und anderen, die ihren Jahresurlaub schon erhalten haben. Diese Vorschrift stellt allein darauf ab, ob der Arbeitnehmer - zu dessen Gunsten Arbeitgeber an die Urlaubskasse Beiträge abführen sollen - "von diesem Tarifvertrag erfaßt" wird. Von diesem Tarifvertrag werden nach § 1 Ziff. III. VTV unterschiedslos alle Arbeitnehmer erfaßt, die eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in Betrieben ausüben, welche unter den fachlichen und räumlichen Geltungsbereich

des VTV fallen. Hieraus hat das Landesarbeitsgericht den zutreffenden Schluß gezogen, daß es auf noch vorhandenen oder schon erhaltenen Urlaub nicht ankommt. Es geht dabei zu Recht davon aus, daß Tarifverträge in erster Linie nach dem Tarifwortlaut auszulegen sind. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und ist auch herrschende Meinung in der Literatur (BAG 18, 278 [282] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nrn. 96, 119, 121, 124 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 1 zu § 18 MTB II sowie Nr. 2 zu § 611 BGB Musiker; BAG, Urteil vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt; Hueck-Nipperde Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II/1, S. 356).

2. § 2 Ziff. I.6. VTV verpflichtet den Arbeitgeber, 12 % der "Bruttolohnsumme" aller von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer des Betriebes an die Urlaubskasse abzuführen. Damit haben die Tarifvertragsparteien sich für ein Urlaubskassensystem entschieden, das nicht auf die individuellen Ansprüche einzelner Arbeitnehmer abhebt, sondern den Arbeitgeber unabhängig davon verpflichtet, einen bestimmten Anteil der Löhne seiner Belegschaft an die Kasse abzuführen. Er soll nicht einen Anteil vom Bruttolohn des einzelnen Beschäftigten sondern einen Prozentsatz der Bruttolohnsumme insgesamt abführen. Der Beitrag wird nicht von dem Lohn des einzelnen Arbeitnehmers erhoben, sondern von der Summe aller Löhne des Betriebes, die an Sozialversicherungspflichtige ausgezahlt werden. Die Leistung der Urlaubskasse hängt deshalb auch nicht von einem für den einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Beitrag ab (vgl. für das nahezu deckungsgleiche Verfahren im Baubereich zu § 8 BRTV Sperner-Brocksiepe-Egger-Henrich-Unkelbach, Die Sozialkassen der Bauwirtschaft (1976), S. 261 Rdnr. 5). Die Bruttolohnsumme ist die Bezugsgröße für den Beitrag zu einer Kasse, nicht der Freizeitanspruch des einzelnen Arbeitnehmers. Für eine individualrechtliche Betrachtung anhand des (noch) vorhandenen Urlaubsanspruchs ist bei dieser Regelung kein Platz.

3. Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß man bei der Tarifauslegung nicht starr am Tarifwortlaut festhalten



darf, sondern auch Sinn und Zweck der auszulegenden Tarifnorm berücksichtigt werden muß. Dies entspricht inzwischen gefestigter Rechtsprechung (BAG, Urteil vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt m.w.N.). Die Revision verkennt jedoch, daß die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Tarifauslegung auch dem Sinn und Zweck der herangezogenen Normen entspricht. Die Tarifvertragsparteien haben den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Maler- und Lackiererbranche ein praktikables System an die Hand gegeben, das einerseits die Lasten der Urlaubserteilung in einer Branche mit starker Fluktuation der Arbeitnehmer gleichmäßig auf alle Arbeitgeber verteilt und zugleich dafür sorgt, daß Ansprüche auf Urlaub in Form von Freizeitgewährung nicht verloren gehen, wenn Arbeitnehmer öfters ihren Arbeitsplatz wechseln. Der Urlaubsanspruch wird so "transportabel" gemacht. Durch die Verknüpfung von Bruttolohnsumme und Urlaubskassenbeitrag wird dabei der einzelne Arbeitgeber nur insoweit zur Finanzierung des Urlaubs herangezogen, als er auch den Nutzen aus der Beschäftigung von Arbeitnehmern zieht, die unter den personellen Geltungsbereich des VTV fallen. Nur soweit er an diese Arbeitnehmer Löhne zahlt, muß er den tariflich vorgesehenen Anteil dieses Lohnes der Berechnung des Beitrags zugrunde legen. Diese Regelung führt für den Arbeitgeber zu Nachteilen, wenn der einzelne Arbeitnehmer bei Arbeitsaufnahme keinen Urlaubsanspruch mehr hat, entlastet ihn aber auf der anderen Seite, wenn der Arbeitnehmer bei ihm noch den vollen Jahresurlaub nimmt, nachdem er zuvor im ersten Halbjahr branchenfremd beschäftigt war. Auch dann hat er nur den tariflichen Beitrag zu zahlen. Der frühere Arbeitgeber kann ihn dann auf den Urlaubsanspruch gegen den neuen Arbeitgeber verweisen, sobald der Urlaubsanspruch gegen den neuen Arbeitgeber entstanden ist (ständige Rechtsprechung, BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Rückwirkung; AP Nr. 21 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nr. 1 zu § 10 UrlaubsG Hamburg; AP Nrn. 46, 47, 82 und 85 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nr. 8 zu § 7 BUrtG Abgeltung). Zu dieser Situation kann es auch kommen, wenn ein Arbeitnehmer in den Bereich des

VTV aus einem Arbeitsverhältnis hineinwechselt, für das der einschlägige Tarifvertrag keinen Urlaubsanspruch vor Erfüllung der Wartezeit vorsieht. Dies ist gerade mit Hinweis darauf für zulässig gehalten worden, daß der Betroffene bei einem weiteren Arbeitgeber noch den vollen Urlaubsanspruch erwerben kann (BAG AP Nrn. 4, 9 und 10 zu § 13 BUrlG; Dersch-Neumann, BUrlG, 5. Aufl., § 5 Rdnr. 32 m.w.N.). Ohne das Urlaubskassenverfahren müßte in beiden Fällen der nächste Arbeitgeber einem Arbeitnehmer den vollen Jahresurlaub in Form von bezahlter Freizeit gewähren, der gerade sechs Monate bei ihm beschäftigt war. Wer an das Urlaubskassenverfahren angeschlossen ist, führt auch in diesen Fällen nur die tariflich vorgesehenen Beiträge ab. Er wird nicht zusätzlich belastet, wenn er vollen Urlaub gewährt sondern im Vergleich mit Arbeitgebern anderer Branchen entlastet.

Daher geht auch der Hinweis der Revision ins Leere, Sinn des Urlaubskassenverfahrens könne es nicht sein, die Kasse an Beiträgen "verdienen" zu lassen, die vom Bruttolohn der Arbeitnehmer berechnet werden, die einen Urlaubsanspruch nicht mehr haben. Die Revision übersieht, daß die Urlaubskasse auf der anderen Seite in den eben geschilderten Fällen für den vollen Jahresurlaub Entgelt und zusätzliches Urlaubsgeld gewähren muß die sich nicht aus dem von dem Arbeitgeber "angesparten" Beitrag finanzieren lassen.

Die Revision hebt bei der Auslegung der einschlägigen Tarifvorschriften einseitig auf die Sicherung des Urlaubsanspruchs ab. Urlaubskassenverfahren sollen die Lasten der Freizeitgewährung und Bezahlung gleichmäßig auf die Schultern aller Arbeitgeber einer Branche verteilen. Sie dienen zwar auch der Sicherung des individuellen Urlaubsanspruchs der in der Branche Beschäftigten. Dies geschieht aber nicht über eine - wie auch immer geartete - "Fortschreibung" des beim einzelnen Arbeitgeber erworbenen und nicht "verbrauchten" Freizeitanspruchs, sondern über eine kollektive Absicherung des "Urlaubslohnes". Der Hinweis auf die höchstpersönliche Natur des Urlaubsanspruchs geht daher ebenso ins Leere, wie der Hinweis auf eine notwendig auf die einzelne Person bezogene Sicherung dieses



Anspruchs. Die Revision übersieht, daß RTV und VTV ihrem Wortlaut nach nicht nur die Gewährung von Freizeit absichern, sondern auch die Bezahlung während dieser Freizeit. Die Urlaubskasse hat "insbesondere die Aufgabe, die Auszahlung des den Arbeitnehmern nach diesem Tarifvertrag zustehenden Urlaubsentgelts und des zusätzlichen Urlaubsgeldes zu sichern" (§ 41 Ziff. 2 RTV). Der Umfang des Urlaubsanspruchs des einzelnen Arbeitnehmers bemißt sich nicht nach der Höhe des vom Arbeitgeber gezahlten Beitrags. Das System der Urlaubskasse ist von den Urlaubsansprüchen der einzelnen Arbeitnehmer abgelöst.

Auch der Hinweis der Revision auf die "nachfolgende Tarifgeschichte" führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Tarifgeschichte kommt nur subsidiäre Bedeutung zu (BAG, Urteil vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt). Dies gilt erst recht für die "nachfolgende Tarifgeschichte", d.h. für die Auslegung von Tarifnormen mit Hilfe entsprechender Regelungen in nachfolgenden Verträgen. Denn die Neufassung eines Tarifvertrages kann auch darauf beruhen, daß die Tarifvertragsparteien mit der zuvor geltenden Tarifnorm nicht einverstanden sind und sich deshalb auf eine materiell abweichende Regelung einigen.

Die Revision rügt auch zu Unrecht einen Verstoß gegen das Verbot der Urlaubsverdoppelung (§ 6 Abs. 1 BUrlG). Sie übersieht, daß das Urlaubskassenverfahren keinen Urlaubsanspruch normiert, sondern § 41 Ziff. 2 RTV die Zahlung des "Urlaubslohnes" absichert. Der Einzug von Beiträgen aus dem Bruttolohn von Arbeitnehmern, die bereits ihren Jahresurlaub bei einem branchenfremden Arbeitgeber erhalten haben, verdoppelt nicht den Urlaubsanspruch für das laufende Jahr. Abgesehen davon wird im vorliegenden Fall nicht darüber gestritten, ob der Arbeitnehmer von den Beklagten Urlaub begehren kann, obwohl er im Urlaubsjahr bereits von einem anderen Arbeitgeber Urlaub erhalten hat, sondern lediglich darum, ob die Beklagten an den Kläger 12 % der Bruttolohnsumme zu zahlen haben, und zwar unter Einbeziehung des seit dem 5. Juni beschäftigten Arbeitnehmers.

II. Die Beklagten zu 1) und 2) haften nicht als Gesamtschuldner, sondern als unechte Gesamtschuldner nur wie Gesamtschuldner. Die beklagte Gesellschaft und deren Gesellschafter haften zwar nach § 128 HGB jeweils in voller Höhe für den gesamten Betrag und die Kosten. Sie sind aber keine Gesamtschuldner; ein Ausgleich unter ihnen findet nicht statt (BAG AP Nr. 2 zu § 4 TVG Gemeinsame Einrichtungen; AP Nr. 67 zu § 4 TVG Ausschlussfristen; AP Nr. 145 zu § 242 BGB Ruhegehalt [Leitsatz 2]; BGHZ 44, 229 [233]; BGHZ 47, 376 [378 f.]). Wegen dieser Besonderheit ist im Urteilstenor klargestellt worden, die Beklagten zu 1) und 2) haften wie Gesamtschuldner.

Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Metzger

Dr. Gehringer



6 AZR 163/79

3 Sa 456/78 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 16. Februar 1982 beschlossen:

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Oktober 1981
- 6 AZR 163/79 - wird wegen offenkundiger Unrichtigkeit
(§ 319 ZPO) berichtigt:

Auf Seite 3 Zeile 17 von unten muß es statt
"Der Kläger werde vom VTV erfaßt" richtig heißen
"Der frühere Arbeitnehmer der Beklagten zu 1)
werde vom VTV erfaßt."

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

